

Betreff: Hinweis zu Hygieneregeln und Regelungen für den Einzelhandel

Liebe Handels- und Gewerbevereine,
Standortgemeinschaften und Stadtmarketinggesellschaften,
sehr geehrte Händlerinnen und Händler,

zur letzten Neuerung der Landesverordnung vom 05.10.2020, die eine Ausweitung der Hygienekonzepte enthält, haben uns einige Rückfragen hinsichtlich der Frage nach Kontrollkräften erreicht, die wir deshalb kurz aufgreifen:

Entsprechend dieser letzten Aktualisierung sind von Verkaufsstellen des Einzelhandels sowie von Dienstleistung und Handwerk mit Verkauf an den Endkunden verpflichtend Hygienekonzepte zu erstellen. Im Gegenzug entfallen in den Verkaufsstellen die bisherigen pauschalen Verkaufsflächen-Schwellenwerte für den Einsatz von Kontrollkräften sowie die pauschale Begrenzung der max. Kundenzahl durch die bisherige 10qm-Regelung.

Die Einführung des Hygienekonzepts und der Wegfall dieser bisherigen pauschalen, starren Vorgaben soll eine Flexibilisierung für die Unternehmen ermöglichen, um die Einhaltung der vorgegebenen Maßnahmen auf Basis der individuellen, tatsächlichen Beschaffenheiten einer Verkaufsstellen, umzusetzen.

Da in der Verordnung zwar keine pauschale Vorgabe für Kontrollkräfte enthalten ist, ist dementsprechend aber eine zusätzliche Anforderung an die Hygienekonzepte von Verkaufsstellen u.a., individuell darauf einzugehen, ob und welche Anzahl an Kontrollkräften im konkreten Fall zur Einhaltung der Verpflichtungen aus der Verordnung notwendig ist. Bei einer Erfordernis von Kontrollkräften können auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geschäftes eingesetzt werden, sofern sie dabei jedoch parallel zur Kontrolltätigkeit keine Verkaufs- und Beratungstätigkeit im Geschäft vornehmen.

Unabhängig von der Erstellung eines individuellen Hygienekonzeptes, sind die allgemeinen Anforderungen für sämtliche Einrichtungen mit Publikumsverkehr und Veranstaltungen sowie spezielle Regelungen für einzelne Branchen zwingend zu berücksichtigen. Hinzu kommen auch die Regelungen des Arbeitsschutzes.

Informationen zu den Regelungen für Verkaufsstellen des Einzelhandels, allgemeine Anforderungen an sämtliche Einrichtungen mit Publikumsverkehr sowie weitere Orientierungspunkte für die Überlegungen zu den zu erstellenden Hygienekonzepten haben für Sie auf [unserer Seite](#) gesammelt. Da sich Regelungen jederzeit ändern können, prüfen Sie bitte gerne auch regelmäßig den Stand (am Ende der Seite finden Sie das Aktualisierungsdatum). Rechtsverbindliche Aussagen können bezüglich konkreter Fragen können entsprechend nur die Gesundheitsämter/Gewerbeämter geben. Aktuelle Meldungen rund um Corona und die Wirtschaft erhalten Sie in unserem [Ticker](#).